

01-02

Persönliche Kopie  
Copie personnelle

INSTITUT FÜR Geistiges Eigentum	
E 28. FEB. 2008	
Reg. Nr.	501
z. Erl.	ern.
	Add. pie Hg. Rod 620

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum  
Abteilung Recht & Internationales  
Herr Felix Addor, Stellvertretender  
Direktor  
Stauffacherstrasse 65  
3003 Bern

0304

Bern, 27. Februar 2008 JGK C

**Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und  
des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt "Swiss-  
ness"); Vernehmlassung des Kantons Bern**



Sehr geehrter Herr Stellvertretender Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage. Wie unter Ziff. 3.2 des Entwurfs für die Botschaft des Bundesrats ausgeführt wird, hat das Gesetzgebungsprojekt nur geringfügige Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht begrüßen wir die Vorlage, deren präzisere Regeln zu mehr Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit rund um die Bezeichnung „Schweiz“ und das Schweizer-Kreuz führen werden. Um das „Swiss made“ der Uhrenbranche besser zu schützen, beantragen wir aber einen verschärften Schutz für die Uhren: Damit Uhren und Uhrwerke das Prädikat „Swiss made“ erhalten, muss der Anteil der in der Schweiz ausgeführten Arbeiten für mechanische Uhren auf 80 Prozent erhöht werden.

Die Vorlage schlägt auch kleinere Anpassungen am Verfahrensrecht vor. Diese veranlassen zu den folgenden Bemerkungen:

**Art. 51 MSchG**

Gegen die Beweislastumkehr in bestimmten Fällen bestehen an sich keine Bedenken. Anzumerken ist jedoch, dass die vorgeschlagene Ermessensregelung im Einzelfall nicht einfach zu handhaben sein wird.

**Art. 54a MSchG / Art. 27 WSchG**

Die Zustellung der rechtskräftigen Urteile an das Institut für geistiges Eigentum (IGE), wie sie bereits durch das revidierte PatG eingeführt wird, ist sinnvoll. Zur Erweiterung auf "verfahrensleitende Verfügungen" finden sich in der Botschaft (bei gleich lautendem Gesetzestext) allerdings unterschiedliche Erläuterungen (Botschaft S. 58 und 79).

Nachvollziehbar scheint uns, dass dem IGE als Kompetenzzentrum des Bundes die nötigen Informationen auch über hängige Verfahren zugestellt werden sollen (Botschaft S. 58 zum

27. Feb. 2008

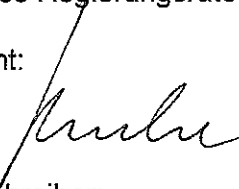
MSchG). Dazu gehören aber, wie lediglich in der Botschaft zum WSchG (S. 79) ausgeführt wird, einzig "entscheidrelevante Verfügungen" bzw. die (für das IGE) relevanten *Daten* und Verfügungen.

Es geht aus unserer Sicht kaum an, dass das IGE über alle Vorgänge aus einem Zivilprozess (prozessleitende Verfügungen wie Zustellungen, Vorschusszahlungen usw., aber auch [nur inter pares wirksame] Vergleiche oder Einreden) ins Bild gesetzt wird. Die Einschränkung, wie sie sich einzig aus der Botschaft zum WSchG ergibt, muss in den Gesetzestext beider Vorlagen eingefügt werden. Ergänzt werden könnte auf der anderen Seite, dass die Angaben auch die für das IGE relevanten Daten (Prozessgegenstand) enthalten sollen, die sich nicht unbedingt aus den Einzelverfügungen selbst ergeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

